

Lions International

Lions Club Kempten Cambodunum Distrikt 111 Bayern-Süd Zone II/2



Satzung

A) Grundlagen

§ 1

Der mit Sitz in Kempten gegründete Lions Club Kempten-Cambodunum ist ein nicht eingetragener Verein. Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi-Distrikts 111-Deutschland und des Distrikts 111 Bayern-Süd Zone II/2. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

§ 2

1. Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).
2. Unter dem Leitwort „We serve“ setzt sich der Club zum Ziel:
 - Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen;
 - den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten;
 - die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern;
 - aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
 - einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
 - materieller und seelischer Not vorzubeugen und helfend entgegen zu wirken, vorzugsweise dann, wenn öffentliche Kostenträger nicht zur Verfügung stehen.

§ 3

Als Forum für eine offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse ist der Club parteipolitisch und konfessionell neutral. Er betrachtet Toleranz als Grundlage menschlichen Zusammenlebens.

B) Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Mitgliedschaft im Club kann - abgesehen von den Regelungen in § 7 - nur auf Einladung des Clubs erworben werden.
2. Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund, charakterlicher Eignung und beruflicher Bewährung aufgenommen werden, Sie soll die in den ethischen Leitsätzen der internationalen Vereinigung dargestellten Wertvorstellungen bejahen und bereit sein, den Zielen des Clubs nach besten Kräften zu dienen. Die Person sollte grundsätzlich ihren Wohn- oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben.
3. Mitglied kann nicht werden, wer bereits Mitglied eines anderen Lions Clubs ist.
4. Die Berufszugehörigkeit der Mitglieder soll möglichst breit gestreut sein.
5. Jedes Mitglied hat an den festgesetzten Zusammenkünften teilzunehmen und muss sich im Falle der Verhinderung begründet entschuldigen. Ein lebendiges und damit effizientes Clubleben im Sinne der Ziele des Clubs ist nur gewährleistet bei ausreichender Präsenz der Mitglieder. Aus diesem Grund wird eine über das Jahr gerechnete 70%ige Anwesenheit erwartet.

§ 5

Der Mitgliedschafts-Ausschuss:

1. Dieser besteht aus dem amtierenden Präsidenten und den letzten drei Past-Präsidenten, sowie dem Mitgliederbeauftragten.
2. Der Vorsitz im Ausschuss wechselt im Juli eines jeden Jahres mit Amtsantritt des neuen Vorstandes. Den Vorsitz führt der jeweils Dienstälteste Past-Präsident, der durch den nachfolgenden Past-Präsidenten vertreten wird. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Aufgaben des Mitgliedschaftsausschusses sind neben der Aufnahme neuer Mitglieder, der Beilegung von Streitigkeiten sowie des Ausschlusses von Mitgliedern vor allem die Beobachtung der Mitgliederstruktur sowie die Verhinderung von Mitgliederverlusten.

§ 6

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht nach folgendem Verfahren:

1. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann nur auf Vorschlag eines Club-Mitglieds erfolgen, das den Kandidaten zusammen mit einem Lebenslauf dem Präsidenten und dem Mitgliederbeauftragten vorschlägt. Das vorschlagende Mitglied ist gleichzeitig Bürge. Als 2. Bürge kann - soweit der Präsident keinen anderen benennt - auch der Mitgliederbeauftragte fungieren.

2. Der Präsident oder der Mitgliederbeauftragte klärt zunächst nach Rücksprache mit dem bzw. den betroffenen Mitgliedern, ob aus beruflicher oder unternehmerischer Sicht wegen einer möglichen Kollision begründete Bedenken gegen die Aufnahme des Kandidaten bestehen.
3. Ist dies nicht der Fall, führt der Mitgliederbeauftragte zusammen mit einem weiteren Mitglied des Mitgliedschafts-Ausschusses ein ausführliches Gespräch mit dem Kandidaten über alle mit einer Aufnahme verbundenen Fragen, insbesondere über die Ziele von Lions Clubs International, die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen und die Risiken des Aufnahmeverfahrens, um sich dabei ein persönliches Bild über seine Eignung als Clubmitglied zu machen.
4. Vorgesehene neue Mitglieder sind mindestens zweimalig als Gast oder Referent zu einem Club-Treffen einzuladen, Bei einem dieser Einladungen ist eine kurze persönliche Vorstellung unerlässlich.
5. Danach gibt der Mitgliedschaftsausschuss eine Stellungnahme zur Eignung des Kandidaten ab, die allen Mitgliedern des Clubs zugeleitet wird.
6. Stichhaltige Bedenken gegen eine Aufnahme sind dem Präsidenten innerhalb von 3 Wochen schriftlich zu begründen. Wenn sich mindestens 3 Mitglieder begründet gegen die Aufnahme aussprechen, ist der Vorschlag vom Mitgliedschaftsausschuss abzulehnen. Bei weniger als 3 Gegenstimmen entscheidet der Mitgliedschaftsausschuss, ob die Kandidatur weiterverfolgt werden soll. Können sich die Ausschussmitglieder nicht einstimmig einigen, gilt der Vorschlag als abgelehnt.
7. Erfolgt kein Einspruch seitens der Mitglieder gilt die Aufnahme des Neumitglieds als genehmigt. Danach informiert der Präsident das neue Mitglied und teilt ihm mit, dass es bei einer der nächsten Clubveranstaltungen in feierlicher Form aufgenommen wird.
8. Mit der Aufnahme in den Club wird zugleich der Antrag auf Aufnahme in die Förderungsgesellschaft Lions Kempten-Cambodunum e.V. empfohlen. Nur dieser gemeinnützige Verein kann Spenden-Quittungen für Aktivität-Beiträge erteilen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand der Förderungsgesellschaft einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Für die Mitgliedschaft in der Förderungsgesellschaft gilt die jeweils aktuelle, vom Registergericht des Amtsgerichts Kempten genehmigte Vereinssatzung.
9. Mit der Aufnahme sind die Bürgen und der Mitgliederbeauftragte verpflichtet, sich auf die Dauer von zwei Jahren nachhaltig um die Integration des neuen Mitglieds zu kümmern.
10. Die Mitglieder haben über den gesamten Vorgang des Aufnahmeverfahrens Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.

Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:

- a) Passive Mitglieder
- b) Privilegierte Mitglieder

1. Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels oder berufsbedingter Abwesenheit an den Clubveranstaltungen nicht

mehr regelmäßig teilnehmen kann. Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Er ist halbjährlich zu überprüfen. Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat bei clubinternen Entscheidungen Stimmrecht, darf aber kein Lions-Amt bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

2. Ein Club-Mitglied, das seit mindestens 15 Jahren oder länger ein Lionsmitglied ist und wegen Krankheit, hohen Alters oder sonst aus triftigem Grund seinen aktiven Stand aufgeben muss, kann den Status eines „privilegierten Mitglieds“ beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den amtierenden Club-Präsidenten zu richten und vom Vorstand zu genehmigen. Das privilegierte Mitglied behält sein uneingeschränktes Stimmrecht mit allen sonstigen Rechten und Pflichten. Es wird von der Präsenzpflcht befreit und kann keine Club-, Distrikt- oder internationalen Ämter übernehmen. Das privilegierte Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.
3. Mitglieder eines anderen Lions Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen. Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs, werden sie auf ihren Antrag und auf Empfehlung ihres bisherigen Clubs, bei dem sie ihre Mitgliedschaft aufgeben, als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder in der darüber abstimmenden Clubversammlung dagegen stimmt. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.
4. Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein. Dem Leo Club, dem das ausgeschiedene Leo-Mitglied angehörte und dem für diesen bürgenden Lions Club, muss vor der Aufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Regel gilt für die Dauer von 5 Jahren nach Ausscheiden aus dem Leo Club.

§ 8

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds erlöschen erst mit dem Ende des Lions-(Club) Jahres.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) mangelndes Interesse am Leben und an den Zielen des Clubs, insbesondere durch häufiges Fehlen, bekundet. Häufiges Fehlen in diesem Sinne liegt in der Regel vor, wenn ein Mitglied innerhalb der letzten 6 Monate nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen oder eines anderen Clubs besucht hat.
 - b) trotz zweimaliger schriftlicher, befristeter Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nach kommt.
 - c) durch sein berufliches oder privates Verhalten gegen die Ziele oder das Ansehen des Clubs verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit, nachdem der Betroffene Gelegenheit erhalten hat, sich zu äußern. Dabei soll auch die Möglichkeit eines freiwilligen Austritts statt eines Ausschlusses vorrangig erwogen und dem Betroffenen ggf. nahegelegt werden.

5. Erhebt der Betroffene binnen vier Wochen nach Übermittlung des Ausschluss-Beschlusses, der ihm durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist, Einspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
6. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Entscheidung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distriktes 111 beim zuständigen Distrikt-Governor beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Schlichtungsverfahren angerufen werden.

C) Zusammenkünfte

§ 9

Das Club-Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres (Lions-Jahr).

§ 10

1. Ordentliche Clubversammlungen finden zweimal im Monat statt.
2. Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern durch den Präsidenten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Textform mitzuteilen.
3. Mitgliederversammlungen müssen im Frühjahr und im Herbst nach Maßgabe der Ziffer 2) einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muss spätestens im Monat März stattfinden.
4. Eine regelmäßige Club-Versammlung kann als ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden, wenn dies den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Textform wie unter Ziffer 2) mitgeteilt wird.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder innerhalb von vierzehn Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung per Textform gem. Ziffer 2) einzuberufen.

D) Organe

§ 11

1. Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.
3. Der ordentlichen März-Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, der Club-Beauftragten, der Rechnungsprüfer, der Ausschuss-Mitglieder und die Bestellung der Delegierten zur Distrikt-Versammlung, Gesamt-Distrikt-Versammlung und International Convention.

4. Die ordentliche Oktober-Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Club-Jahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

1. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so muss alsbald mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder sind unzulässig.
3. Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit deren Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 13

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer eines Lions-Jahres.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1.Vize-Präsidenten, dem 2. Vize-Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister und dem Clubmaster. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht hinzuwählen. Der Vorstand kann von Fall zu Fall oder regelmäßig auch andere Clubmitglieder beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
3. Der Präsident des Clubs kann erst nach Ablauf von drei Jahren nach seiner Amtszeit wiedergewählt werden. Bei Vorliegen unabweisbarer Notfälle ist eine einmalige Wiederwahl zulässig.
4. Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand. Er und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Club nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten handelt für ihn in nachfolgender Reihenfolge der 1.Vize-Präsident, der 2. Vize-Präsident oder der Past-Präsident. Die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt sich auf das Clubvermögen.
5. Der Vorstand leitet den Club auf der Grundlage dieser Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Funktionen übertragen.

E) Finanzen

§ 14

1. Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich von der ordentlichen März-Mitgliederversammlung neu zu beschließen, auch wenn keine Anpassung geplant ist.
3. Darüber hinaus hat jedes neue Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn die Mitgliederversammlung eine solche festgesetzt hat. Sie muss bezahlt sein bevor das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen und Lions Clubs International gemeldet ist.
4. Sonder-Umlagen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Für den Verwaltungsbereich und den Activity-Bereich sind getrennte Bankkonten zu führen. Activity-Überschüsse sind an die „Förderungs-Gesellschaft Lions Kempten-Cambodunum e.V.“ abzuführen.
6. Der Club entsendet Delegierte zum Internationalen Kongress, zur Multi-Distrikt-Versammlung und zur Distrikt-Versammlung. Die dafür notwendigen Kosten können in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen bezuschusst werden.
7. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

F) Schlussbestimmungen

§ 15

1. Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.
2. Gelingt eine gütliche Einigung nicht, kann die Mitgliederversammlung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111-Deutschland beschließen.
3. Der Vollzug der Beschlüsse des Schlichters obliegt der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen sonstigen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi-Distrikts und der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

§ 16

1. Über die Auflösung des Clubs entscheidet eine mit vierzehntägiger Frist unter schriftlicher Ankündigung des Antrages auf Auflösung einzuberufende Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.



2. Wird die Auflösung beschlossen, so obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
3. Das nach Auflösen des Clubs verbleibende Vermögen ist auf die „Fördergesellschaft Lions Kempten-Cambodunum e.V.“, Kempten zu übertragen.

§ 17

Die Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions Club International, die Satzung des Multi-Distrikts 111 – Deutschland mit seinen Distrikten und die Beschlüsse des Governorrats zur Mustersatzung nach Art. XVI § 2 der MD-Satzung ergänzen diese Satzung und gehen ihr im Zweifelsfall vor.

§ 18

Die Club-Satzung sollte mindestens alle 5 Jahre überprüft werden, ob sie noch im Einklang mit der Satzung des Multi-Distrikts 111-Deutschland steht und den Anforderungen und Gegebenheiten des Clubs entspricht

§ 19

Diese Satzung ersetzt diejenige vom 18. April 2012 und wurde durch die Mitgliederversammlung am 2013 beschlossen. Sie ersetzt die vorhergegangenen Satzungen.

Kempten, den 19.05.2013



Der Club-Präsident

Genehmigt vom Governor:



Daniel Isenrich, 18. Juni 2013

